

Satzung

über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V.m. § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 23. Juli 2007 folgende

Satzung

beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung für Einsätze

1. Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihren Verdienstausfall in tatsächlicher Höhe, jedoch höchstens bis 22,50 Euro/Std. ersetzt.

2. Für Auslagen wird ein Durchschnittssatz von

- für die ersten drei Stunden	6,-- Euro
- von mehr als drei bis acht Stunden	9,-- Euro
- von mehr als acht bis zwölf Stunden	12,-- Euro
- von mehr als zwölf Stunden	15,-- Euro

gewährt.

3. Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf 0,5 Stunden aufgerundet.

4. Wird bei Einsätzen die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt, so übernimmt die Gemeinde die nachgewiesenen tatsächlichen Kosten.

§ 2**Aufwandsentschädigung für Aus- und Fortbildung**

1. Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen wird auf Antrag
 - a) Verdienstausfall in tatsächlicher Höhe ersetzt,
 - b) für Auslagen gilt die Regelung des § 1 Abs. 2.
2. Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf 0,5 Std. aufgerundet.
3. Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder bei Benutzung des privateigenen Kraftfahrzeuges eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

§ 3**Zusätzliche Aufwandsentschädigung**

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 Feuerwehrgesetz:

1. Kommandant:

Aufwandsentschädigung 1.200,-- Euro/jährlich

2. Stellvertretende Kommandanten:

Aufwandsentschädigung jeweils 650,-- Euro/jährlich

3 a) Gerätewart:

Aufwandsentschädigung 700,-- Euro/jährlich

Sind mehrere Personen als Gerätewart tätig, teilt sich der Betrag entsprechend.

3 b) Atemschutz-Gerätewart

Aufwandsentschädigung 700,-- Euro/jährlich

Sind mehrere Personen als Atemschutz-Gerätewart tätig, teilt sich der Betrag entsprechend.

4. Prüf- und Inventarbeauftragter

Aufwandsentschädigung 700,-- Euro/jährlich

5. Jugendwart:

Aufwandsentschädigung 500,-- Euro/jährlich

Sind mehrere Personen als Jugendwarte tätig, teilt sich der Betrag entsprechend.

§ 4**Aufwandsentschädigung für haushaltsführende Personen**

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz), erhalten für das Zeitversäumnis innerhalb der üblichen Arbeitszeit eine Aufwandsentschädigung von 22,50 Euro pro Stunde. Dies gilt sowohl für Einsätze als auch für Aus- und Fortbildungslehrgänge. Für die Auslagen gelten analog die §§ 1 Abs. 2 und 3 und 2 Abs. 3.

§ 5**Aufwandsentschädigung für Feuersicherheitsdienst**

Für Feuersicherheitsdienst wird für Auslagen ein Durchschnittssatz von 7,50 Euro/Std. bezahlt.

§ 6**Abtretung des Anspruchs an Arbeitgeber**

Der Feuerwehrangehörige kann seinen Anspruch auf den Arbeitgeber übertragen, wenn dieser zur Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens den von ihm fortgezählten Lohn unmittelbar bei der Gemeinde anfordert.

§ 7 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Juli 2007 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Entschädigungssatzung vom 26. März 2001 und Artikel 7 der Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungs-Satzung) vom 23. Juli 2001 außer Kraft.

Ketsch, den 23. Juli 2007

Der Bürgermeister:

gez. Kappenstein